

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 10

Bielefeld, 30. Oktober 2009

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Aufhebung der Synodalvisitationsrichtlinien..... 246

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht..... 246

I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung
des BAT-KF, des MTArb-KF und
des TV-Ärzte-KF..... 246

II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung
des TV-Ärzte-KF..... 247

III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung
der Küsterordnung..... 247

Satzungen

5. Änderung der Satzung der Kirchlichen
Zusatzversorgungskasse Rheinland-
Westfalen..... 248

Urkunden

Auflösung des Gesamtverbandes der
Evangelischen Kirchengemeinden in
Wanne-Eickel..... 252

Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth.
Bartholomäus-Kirchengemeinde
Brackwede..... 252

Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev.
Kirchengemeinde Burgsteinfurt..... 252

Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev.
Kirchengemeinde Ummeln..... 252

Errichtung einer 13. Kreispfarrstelle im
Kirchenkreis Minden..... 252

Errichtung einer 8. Kreispfarrstelle im Ev.
Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken..... 253

Bestimmung des Stellenumfanges der
5. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises
Gladbeck-Bottrop-Dorsten..... 253

Bestimmung des Stellenumfanges der
11. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises
Iserlohn..... 253

Bestimmung des Stellenumfanges der
12. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises
Iserlohn..... 254

Bestimmung des Stellenumfanges der
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde
Burgsteinfurt..... 254

Bestimmung des Stellenumfanges der
5. Pfarrstelle der Ev. Christus-
Kirchengemeinde Dortmund..... 254

Bestimmung des Stellenumfanges der
1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchen-
gemeinde Oppenwehe..... 254

Bestimmung des Stellenumfanges der
2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde
Welper-Blankenstein..... 255

Bekanntmachungen

Verlust der Ordinationsrechte..... 255

Anerkennung einer Wiedereintrittsstelle..... 255

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten..... 255

VSBMO: Aufbauausbildung
Abschlusskolloquium 2010..... 256

Personalnachrichten

Erste Theologische Prüfung..... 256

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst..... 256

Ordinationen..... 257

Berufung als Pfarrerin im Probendienst..... 257

Berufungen..... 257

Freistellungen..... 257

Entlassung auf eigenen Antrag..... 257

Wahlbestätigungen..... 257

Anstellungsfähigkeit als Gemeinde-
pädagoge/Gemeindepädagoge
gemäß § 11 VSBMO..... 257

Stellenangebote

Pfarrstellen..... 258

Sonstige Stellen..... 258

Rezensionen

Hendrik Munsonius: „Die juristische Person
des evangelischen Kirchenrechts“
Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring... 259

Hans D. Jarass, Bodo Pieroth: „GG –
Grundgesetz für die Bundesrepublik
Deutschland, Kommentar“;

Bruno Schmidt-Bleibtreu, Hans Hofmann,
Axel Hopfauf (Hrsg.): „GG –
Kommentar zum Grundgesetz“
Rezensent: Reinhold Huget..... 259

Peter Opitz: „Leben und Werk Johannes
Calvins“;

Georg Plasger: „Johannes Calvins
Theologie – Eine Einführung“;

Reiner Rohloff: „Calvin kennen lernen“
Rezensent: Ulrich Weiß 262

Konrad Hammann: „Rudolf Bultmann –
Eine Biographie“
Rezensent: Dr. Dirk Fleischer..... 262

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Aufhebung der Synodalvisitationsrichtlinien

Landeskirchenamt Bielefeld, 01.10.2009
Az.: 000.352

Infolge der Neufassung des Visitationsgesetzes vom
17. November 2006 (KABl. 2006 S. 265) hat die Kir-
chenleitung in ihrer Sitzung am 10. September 2009
folgenden Beschluss gefasst:

„Die Kirchenleitung hebt die Richtlinien für die Visi-
tationen der Kirchenleitung in den Kirchenkreisen
(Synodalvisitation) der Evangelischen Kirche von
Westfalen vom 19. Juni 1968 (KABl. 1968 S. 97) er-
satzlos auf.“

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 01.10.2009
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtli-
che Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des
Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nach-
stehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die
hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt
gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind
gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und des TV-Ärzte-KF

Vom 25. August 2009

§ 1

Änderung des BAT-KF

§ 28 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2
eingefügt:

„Hierzu gehört unter anderem die kurzzeitige Ar-
beitsverhinderung nach § 2 PflegeZG.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Änderung des MTArb-KF

§ 28 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2
eingefügt:

„Hierzu gehört unter anderem die kurzzeitige Ar-
beitsverhinderung nach § 2 PflegeZG.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 3

Änderung des TV-Ärzte-KF

§ 28 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2
eingefügt:

„Hierzu gehört unter anderem die kurzzeitige Ar-
beitsverhinderung nach § 2 PflegeZG.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. September
2009 in Kraft.

Dortmund, 25. August 2009

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

(L. S.) Die Vorsitzende
Dr. Dill

**II.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des TV-Ärzte-KF
Vom 24. September 2009**

**§ 1
Änderung des TV-Ärzte-KF**

Der TV-Ärzte-KF wird wie folgt geändert:

In der Protokollerklärung zu § 28 Absatz 3 wird in der Überschrift die Bezeichnung „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. September 2009 in Kraft.

Dortmund, 24. August 2009

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

(L. S.) Die Vorsitzende
Dr. Dill

**III.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Küsterordnung
Vom 24. September 2009**

**§ 1
Änderung der Küsterordnung**

Die Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Diese Ordnung gilt nicht für Mitarbeiter, die in kirchlichen Einrichtungen lediglich zu Erziehungszwecken, aus therapeutischen oder karitativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies vor Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Zahl „50 ½“ geändert in „51“ und die Zahl „38 ½“ geändert in „39“.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 wird jeweils das Wort „hauptberuflich“ gestrichen.

- c) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „der regelmäßigen monatlichen Vergütung“ ersetzt durch die Worte „des regelmäßigen monatlichen Entgelts ohne Kinderzulage“. Der Klammerzusatz „(Grundvergütung und Ortszuschlag der Stufe 1)“ wird gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Bezeichnung „§ 35 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b bis d und f“ ersetzt durch „§ 8 Absatz 1 Buchstaben a und c bis f“.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „der Vergütung und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen“ ersetzt durch die Wörter „des Entgelts“.
 - c) Satz 3 erhält folgende Fassung: „§ 25 Absatz 2 BAT-KF findet entsprechend Anwendung.“
 4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „der Vergütung (§ 26 BAT-KF) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen“ ersetzt durch die Wörter „des Entgelts“.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Vergütung (§ 26 BAT-KF) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen“ ersetzt durch die Wörter „des Entgelts“.

**§ 2
Übergangsbestimmungen**

Soweit sich für Vollzeitmitarbeitende die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ab dem 1. Januar 2010 erhöht, ist mit Teilzeitmitarbeitenden, deren Arbeitsvertrag die Vereinbarung einer festen Wochenstundenzahl enthält, auf Antrag die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zu der ab 1. Januar 2010 geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen der am 31. Dezember 2009 maßgebenden Wochenstundenzahl und der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit entspricht; der Antrag muss bis spätestens 31. Dezember 2009 gestellt werden. Die sich daraus rechnerisch ergebende Wochenarbeitszeit kann im Wege der Anwendung der kaufmännischen Rundungsregelungen auf- oder abgerundet werden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Dortmund, 24. August 2009

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

(L. S.) Die Vorsitzende
Dr. Dill

Satzungen

5. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, 15.10.2009
Az.: 351.51

Auf Grund von § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 19. November 2007 hat der Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-RWL) die 5. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderung genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzungsänderung sowie die Genehmigungen der Kirchenleitungen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.

5. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen Vom 19. November 2007

§ 1

5. Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 29. November 2005, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 22 wird folgende neue Angabe eingefügt:
„§ 22a Sondervorschriften für Mitglieder eines Parlaments“
 - b) Die Angaben zum Sechsten Teil erhalten folgende Fassung:
SECHSTER TEIL:
Schlussvorschriften
§ 78 Übergangsregelungen
§ 79 Inkrafttreten
2. In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Kasse“ die Worte „den Beteiligten und“ sowie hinter dem Wort „Versicherung“ die Worte „in Anlehnung an das Punktemodell“ eingefügt.
3. In § 4 Absatz 5 werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:
„5 In besonders eilbedürftigen Fällen ist eine Beschlussfassung im Wege eines Umlaufbeschlusses zulässig. 6 Die Eilbedürftigkeit ist in der Beschlussvorlage besonders zu begründen.“
4. In § 5 Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„3 Umlaufbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates.“
5. In § 17 wird folgender Satz 3 angefügt:
„3 Entstehen bei der Kasse für dieselbe Person auf Grund mehrerer Arbeitsverhältnisse mehrere Pflichtversicherungen, sind diese als einheitliches Versicherungsverhältnis zu behandeln.“
6. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„1 Der Versicherungspflicht unterliegen – vorbehaltlich des § 19 – vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an Beschäftigte, wenn sie
 - a) das 17. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) die Wartezeit (§ 32) erfüllen können.
 2 Die Wartezeit muss bis zum Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet, erfüllt werden können; frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, sind zu berücksichtigen. 3 Beschäftigte im Sinne der Satzung sind Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende (§ 22). 4 Der Versicherungspflicht unterliegen Beschäftigte, mit denen die Pflichtversicherung auch in den Fällen des § 19 – mit Ausnahme des Absatzes 1 Buchstabe a bis e – arbeitsvertraglich vereinbart wurde. 5 Der Versicherungspflicht unterliegen – vorbehaltlich des § 19 – auch vertretungsberechtigte Organmitglieder eines Beteiligten, für die die Teilnahme an der Zusatzversorgung durch Dienstvertrag vereinbart ist.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„4 Der Anspruch der/des Beschäftigten nach § 1 Absatz 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 1 a Absatz 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen. 2 Es kann jedoch auch in diesen entgeltlosen Zeiten eine freiwillige Versicherung abgeschlossen werden.“
7. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe e wird die Zahl „236“ durch die Zahl „235“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe f erhält folgende Fassung:
„eine Übergangszahlung nach § 46 Nr. 4 TVöD BT-V (VKA) beziehungsweise eine Übergangsversorgung nach

den tarifvertraglichen Vorgängerregelungen erhalten,“

- cc) In den Buchstaben d und m wird jeweils das Komma vor dem Wort „oder“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird der Verweis auf § 11 Buchstabe k gestrichen.
8. In § 21 Absatz 2 wird die Zahl „67“ durch die Zahl „69“ ersetzt.
9. § 22 erhält folgende Fassung:
- „1Auszubildende im Sinne der Satzung sind Auszubildende und Schülerinnen/Schüler, die unter den Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) vom 13. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung oder einer vergleichbaren kirchlichen Arbeitsrechtsregelung fallen oder die unter einen dieser kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder den vorgenannten Tarifvertrag fielen, wenn der Beteiligte diese kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder diesen Tarifvertrag anwenden würde. 2Als Beschäftigte im Sinne der Satzung gelten auch Auszubildende und Schülerinnen/Schüler, mit denen der Arbeitgeber die Pflichtversicherung vertraglich vereinbart hat.“
10. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

**„§ 22a
Sondervorschriften für Mitglieder
eines Parlaments**

(1) 1Für Pflichtversicherte, die nach § 23 Absatz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Absatz 1 Nr. 1 SGB VI nachversichert worden sind, können für die Kalendermonate ihrer Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, für die bei bestehender Pflichtversicherung Beiträge, Umlagen und Sanierungsgelder nicht entrichtet worden sind, Beiträge, Umlagen und Sanierungsgelder nachentrichtet werden. 2Für die Ermittlung der Versorgungspunkte sind jeweils die für die nachversicherten Kalenderjahre maßgebenden Altersfaktoren zugrunde zu legen.

(2) 1Die nachzuentrichtenden Beträge können nur für alle in Absatz 1 genannten Monate in einer Summe eingezahlt werden. 2Die Nachentrichtung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist. 3Bemessungsgrundlage für die nachzuentrichtenden Beträge ist der monatliche Durchschnitt des Entgelts, das im Kalenderjahr vor dem Beginn der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach § 62 Absatz 2 Zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre, dynamisiert entsprechend der allgemeinen Einkommenserhöhung im öffentlichen Dienst. 4Die nachzuentrichtenden Beträge sind für jedes Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr folgt, für das die Beträge zu

entrichtet sind, mit jährlich 3,25 vom Hundert zu verzinsen.

(3) 1Die Absätze 1 und 2 gelten für ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie für ehemalige Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang geruht haben, entsprechend, wenn das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder dieses Parlaments eine Nachversicherung im Sinne des § 23 Absatz 2 des Abgeordnetengesetzes vorsieht. 2Mitglieder des Parlaments eines Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nicht in vollem Umfang ruhen, sind bei Anwendung der Satzung so zu behandeln, als ob ihre Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in vollem Umfang ruhten.“

11. In § 23 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„1Die Kasse ist berechtigt, für die freiwillige Versicherung folgende Daten aus der Pflichtversicherung zu erheben: Namen, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Höhe des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, Versicherungsnummer der Pflichtversicherung, Berufskennziffer sowie Name, Beteiligtennummer und Adresse des Beteiligten. 2Die Kasse kann diese Daten zur Information der/des Versicherten über die Leistungen der freiwilligen Versicherung sowie für die Erstellung unverbindlicher individueller Angebote zur freiwilligen Versicherung verarbeiten und nutzen. 3Widerspricht die/der Versicherte schriftlich gegenüber der Kasse insoweit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung, dürfen diese personenbezogenen Daten nicht weiter für die freiwillige Versicherung erhoben, verarbeitet und genutzt werden.“

12. § 27 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
13. In § 28 Absatz 1 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt gefasst:

„1Die Überleitung mit Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne von § 27 Absatz 1 findet statt

- a) bei einer/einem Pflichtversicherten, deren/dessen Versicherungspflicht ohne Eintritt des Versicherungsfalles geendet hat, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,
- b) bei einer/einem Pflichtversicherten, die/der aus ihrer/seiner früheren Versicherung einen Anspruch auf Betriebsrente besitzt, mit dem Zeitpunkt der Begründung der neuerlichen Pflichtversicherung,
- c) bei einer/einem Pflichtversicherten, die/der gleichzeitig bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist, wenn die Versicherungspflicht endet,
- d) bei einer/einem Beschäftigten, deren/dessen Beschäftigungsverhältnis bei dem Beteiligten oder Mitglied nach Erreichung eines die

Versicherungspflicht ausschließenden Alters begründet worden und die/der früher bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert gewesen ist, mit dem Zeitpunkt der Begründung des neuerlichen Beschäftigungsverhältnisses, wenn durch die Überleitung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn die andere Zusatzversorgungseinrichtung eine Betriebsrente gewährt.

2Die Überleitung wird nur auf Antrag der/des Versicherten, im Falle des Satzes 1 Buchstabe d der/des Beschäftigten, durchgeführt. 3Die/Der Versicherte oder die/der Beschäftigte hat den Antrag bei Eintritt der Voraussetzungen des Satzes 1 unverzüglich zu stellen.“

14. § 29 Absatz 2 wird gestrichen.
15. In § 35 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundeserziehungsgeldgesetzes“ durch die Wörter „Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetzes“ ersetzt.
16. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:
„Als Kinder im Sinne des Satzes 4 gelten nur die Kinder, die nach § 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG berücksichtigungsfähig sind.“
 - b) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.
17. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 4 wird Absatz 4.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
In Absatz 5 werden die Worte „Sätze 1 bis 3“ durch die Worte „Sätze 1 und 2“ ersetzt.
18. § 39 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„Für Hinterbliebene gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen entsprechend mit folgenden Maßgaben:
 - a) Eventuelle Freibeträge sowie das Einkommen, das auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, bleiben unberücksichtigt.
 - b) Der/Dem Hinterbliebenen werden mindestens 35 vom Hundert der ihr/ihm nach § 36 zustehenden Betriebsrente gezahlt.“
19. In § 41 Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „der versicherungsmathematische Barwert“ durch die Worte „das zum Zeitpunkt der Abfindung gebildete Kapital“ ersetzt.
20. In § 42 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „67“ durch die Zahl „69“ ersetzt.
21. § 46 Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
22. § 46a wird wie folgt gefasst:
„Gegen die Entscheidung der Kasse (§ 46) kann Klage beim ordentlichen Gericht erhoben werden.“
23. § 47 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn diese im Rahmen einer EU-Standardüberweisung erfolgen kann; hierzu teilt die/der Betriebsrentenberechtigte der Kasse ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mit.“
24. In § 55 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„3Die Verwaltungskosten sind auf die Abrechnungsverbände verursachungsgerecht aufzuteilen.“
25. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„Bestandteile des Arbeitsentgelts, die auf einer Verweisung auf beamtenrechtliche Vorschriften beruhen, soweit die beamtenrechtlichen Bezüge nicht ruhegehaltfähig sind, sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch kirchliche Arbeitsrechtsregelungen oder Tarifvertrag auf Bundes-, Landes- oder landesbezirklicher Ebene ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind, sowie über- und außertarifliche Bestandteile des Arbeitsentgelts, soweit sie durch Betriebsvereinbarung, Dienstvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 Buchstabe f werden nach dem Wort „Jubiläumszuwendungen“ ein Schrägstrich und das Wort „Jubiläumsgelder“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Jahressonderzahlung“ ersetzt.
 - d) Absatz 2 Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
„4Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gilt für Kalendermonate, in denen Beschäftigte für mindestens einen Tag Anspruch auf Krankengeldzuschuss haben – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird –, das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD bzw. kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen, das für die Tage, für die tatsächlich Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss bestand, im Falle eines entsprechenden Entgeltfortzahlungsanspruchs gezahlt worden wäre. 5In diesen Kalendermonaten geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem fiktiven Ent-

- gelt nach § 21 TVöD bzw. kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen oder entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“
- e) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen. Satz 3 wird zu Satz 2, Satz 4 wird zu Satz 3, und Satz 5 wird zu Satz 4.
26. In § 65 Satz 3 wird die Zahl „3“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
27. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „₂Ab dem 1. Januar 2002 gilt – abgesehen von den in dieser Vorschrift ausdrücklich genannten Fällen – das bis zum 31. Dezember 2000 geltende Zusatzversorgungsrecht nicht mehr.“
- b) Absatz 3 Buchstabe a Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Neuberechnungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 38 durchgeführt; zusätzliche Versorgungspunkte nach Satz 2 sind dabei zu berücksichtigen.“
- c) In Absatz 4 werden vor dem Wort „fort“ die Wörter „für das Jahr 2001“ eingefügt.
- d) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „₂Neuberechnungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 38 durchgeführt; zusätzliche Versorgungspunkte nach Absatz 3 Buchstabe a Satz 2 sind dabei zu berücksichtigen.“
28. In § 74 b Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags entfällt, wenn die“ durch die Worte „Der Ausgleichsbetrag vermindert sich anteilig, soweit“ ersetzt. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
29. § 76 erhält folgende Fassung:
- „₁Für Beschäftigte, für die für Dezember 2001 schon und für Januar 2002 noch eine zusätzliche Umlage nach § 62 Absatz 4 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gezahlt wurde, ist in diesem Arbeitsverhältnis zusätzlich eine Umlage/Pflichtbeitrag in Höhe von 9 vom Hundert des übersteigenden Betrages vom Mitglied zu zahlen, soweit das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Grenzbetrag nach Satz 3 übersteigt. ₂Die sich aus dem übersteigenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelt ergebenden Versorgungspunkte sind zu verdreifachen. ₃Grenzbetrag ist das 1,133-Fache des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA Tarifgebiet West bzw. Tarifgebiet Ost – jährlich einmal einschließlich der Jahressonderzahlung, wenn die/der Beschäftigte eine zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung erhält.“
30. Die Angaben zum Sechsten Teil erhalten folgende Fassung:
- „Sechster Teil
Schlussvorschriften“**
31. § 78 erhält folgende Fassung:
- „§ 78
Übergangsregelungen**
- Ist die/der Versicherte oder die/der Betriebsrentenberechtigte vor dem 1. Juli 2007 verstorben, findet § 36 Absatz 1 Satz 5 keine Anwendung; dies gilt nicht für Neuzusagen, die nach dem 31. Dezember 2006 erteilt wurden.“
32. Der bisherige § 78 wird § 79, die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Inkrafttreten“**
- § 2
Inkrafttreten**
- ₁Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft. ₂Abweichend von Satz 1 treten in Kraft.
- a) § 1 Nr. 5, 10, 17, 24 und Nr. 27 mit Wirkung zum 1. Januar 2002,
- b) § 1 Nr. 9 und Nr. 29 am 1. Juli 2007 und
- c) § 1 Nr. 7 Buchstabe a, Nr. 8, Nr. 20, Nr. 21, 22 und 26 am 1. Januar 2008.
- Dortmund, 19. November 2007
- Der Verwaltungsrat
der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen**
- (L. S.) Doering Dr. Conrads
- Die vorstehende 5. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.
- Bielefeld, 14. Februar 2008
- Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**
- (L. S.) Winterhoff Kleingünther
- Düsseldorf, 19. Dezember 2007
- Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung**
- (L. S.) Bosse-Huber Dräger
- Die 5. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird staatsaufsichtlich genehmigt.
- Düsseldorf, 27. Oktober 2008
- Staatskanzlei des
Landes Nordrhein-Westfalen**
- (L. S.) Stosiek

Urkunden

Auflösung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Wanne-Eickel

Auf Grund von § 5 Absatz 5 Kirchengesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) wird mit Zustimmung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Der Gesamtverband der Ev. Kirchengemeinden in Wanne-Eickel – Kirchenkreis Herne – wird aufgelöst.

§ 2

Der Kirchenkreis Herne ist Rechtsnachfolger des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinden in Wanne-Eickel.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Bielefeld, 20. Januar 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 020.11-3872

Die Auflösung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Wanne-Eickel, Kirchenkreis Herne, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 2. Oktober 2009 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Bartholomäus- Kirchengemeinde Brackwede

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede, Kirchenkreis Gütersloh, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.

Bielefeld, 13. Oktober 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-3202/03

Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 2009 in Kraft.

Bielefeld, 13. Oktober 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-5007/03

Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ummeln

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Ummeln, Kirchenkreis Gütersloh, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bielefeld, 13. Oktober 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-3217/02

Errichtung einer 13. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Minden

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Minden wird eine 13. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Kreispfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. November 2009 in Kraft.

Bielefeld, 13. Oktober 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 302.2-4200/13

**Errichtung
einer 8. Kreispfarrstelle
im Ev. Kirchenkreis
Steinfurt-Coesfeld-Borken**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken wird eine 8. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Kreispfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.

Bielefeld, 13. Oktober 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 302.2-5000/08

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 5. Kreispfarrstelle
des Kirchenkreises
Gladbeck-Bottrop-Dorsten**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 5. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten (Ev. Religionslehre an Schulen) wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. November 2009 in Kraft.

Bielefeld, 13. Oktober 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 302.2-3100/05

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 11. Kreispfarrstelle
des Ev. Kirchenkreises Iserlohn**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 11. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Iserlohn wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. November 2009 in Kraft.

Bielefeld, 13. Oktober 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 302.2-3900/11

Bestimmung des Stellenumfanges der 12. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Iserlohn

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 12. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Iserlohn wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. November 2009 in Kraft.

Bielefeld, 13. Oktober 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 302.2-3900/12

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. November 2009 in Kraft.

Bielefeld, 13. Oktober 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-5007/01

Bestimmung des Stellenumfanges der 5. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Dortmund

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 5. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-West, wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Bielefeld, 13. Oktober 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-2818/05

Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe, Kirchenkreis Lübbecke, wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. November 2009 in Kraft.

Bielefeld, 13. Oktober 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-4014/01

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 2. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde
Welper-Blankenstein**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Welper-Blankenstein, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. November 2009 in Kraft.

Bielefeld, 13. Oktober 2009

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-3613/02

Bekanntmachungen

Verlust der Ordinationsrechte

Landeskirchenamt Bielefeld, 13.10.2009
Az.: 303.11 Hartmann, Karl

Herr Karl Hartmann wurde auf eigenen Antrag mit Ablauf des 30. Juni 2009 aus dem Dienst der Ev. Kirche von Westfalen entlassen und hat Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren. Gleichzeitig verliert er die Anstellungsfähigkeit sowie das Recht, die Amtsbezeichnung „Pfarrer“ zu führen und die Amtstracht zu tragen.

Anerkennung einer Wiedereintrittsstelle

Landeskirchenamt Bielefeld, 01.10.2009
Az.: 631.21-2200

Das Landeskirchenamt hat auf seiner Sitzung am 29. September 2009 die zentrale Stelle zur Aufnahme und Wiederaufnahme in die evangelische Kirche des Kirchenkreises Bielefeld als Wiedereintrittsstelle anerkannt.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten

Im Rahmen der **Ersten Theologischen Prüfung – Herbsttermin 2009** – wurden für die wissenschaftlichen Hausarbeiten und die Klausuren folgende Themen gegeben:

Wissenschaftliche Hausarbeit

Altes Testament

1. Das Tempelweihgebet Salomos (1. Kön. 8). Eine literarkritische, formkritische und biblisch theologische Untersuchung
2. Die Ausgießung des Geistes Gottes. Joel 3 im Kontext der alttestamentlichen Aussagen von der Geistbegabung

Neues Testament

1. Die Beurteilung der Wunder Jesu im Johannes-evangelium in der jüngeren Diskussion – Darstellung und kritische Beurteilung
2. Das Christusverständnis der Johannesoffenbarung

Kirchengeschichte

1. Die Vita Antonii des Athanasius als Darstellung des idealen Christen
2. Predigtpraxis und Predigtlehre bei Luther

Systematische Theologie

1. Religion und Offenbarung im Kulturprotestantismus und dialektischer Theologie
2. Der Beitrag der evangelischen Ethik zur Begründung der Menschenrechte

Klausurarbeiten

Altes Testament

1. Das Bilderverbot und seine Bedeutung in Israels Theologie. Beobachtungen und Überlegungen, ausgehend von einer Übersetzung von Exodus 20, 4–6
2. Daniel 12, 1–3: Tod und Auferstehung im Alten Testament

Neues Testament

1. Johannes der Täufer und Jesus nach der Darstellung der synoptischen Evangelien.
Zu übersetzen ist Matth. 11, 2–6.
2. Kreuzestheologie bei Paulus.
Zu übersetzen ist 1. Kor. 1, 21–25.

Kirchengeschichte

1. Die Auseinandersetzung um das rechte Verständnis des Abendmahls im 16. Jahrhundert
2. Evangelische Kirche und soziale Frage im 19. Jahrhundert

Systematische Theologie

1. Wie entsteht Glaube?
2. Menschenwürde – Grundzüge einer christlichen Deutung

Praktische Theologie

1. Die theologische Bedeutung des christlichen Gottesdienstes
2. Kasualien. Theologische und anthropologische Aspekte

Praktisch-theologische Hausarbeit**Predigt**

Jes. 12

4. Sonntag nach Ostern (Kantate)

Unterrichtsentwurf

Für eine Lerngruppe der 7./8. Jahrgangsstufe des Gymnasiums ist eine Unterrichtsstunde im Zusammenhang einer Unterrichtsreihe für Leitlinie 1 mit dem Lerninhalt Markus 6, 30–44 vorzubereiten (vgl. Richtlinien und Lehrpläne Ev. Religionslehre, Gymnasium Sekundarstufe I, Frechen 1993, S. 157).

Religionspädagogische Abhandlung

„Andere Erfahrungen – andere Religionen: das Judentum“: Analysieren Sie das Schlusskapitel des Religionsbuches „RELIGION entdecken – verstehen – gestalten, 5./6. Schuljahr“, erarbeitet von S. Baden-Schirmer, U. Kirstein, M. Köhler, B. Rump, 2. Auflage, Göttingen 2008, S. 201–220 unter religionswissenschaftlichen, religionsdidaktischen und theologischen Gesichtspunkten sowie im Hinblick auf die Gesamtkonzeption des Buches.

**VSBMO: Aufbauausbildung
Abschlusskolloquium 2010**

Landeskirchenamt

Bielefeld, 14.10.2009

Az.: 321.524

Abschlusskolloquium nach §§ 8, 9 und 10 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 18. September 1997 findet am:

3. Februar 2010

(Meldeschluss: 21. Dezember 2009)

und

15. September 2010

(Meldeschluss: 2. August 2010)

im Landeskirchenamt Bielefeld statt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich zum Kolloquium nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen (§ 8 VSBMO) beim Landeskirchenamt schriftlich anmelden. Die Meldung muss spätestens sechs Wochen vor dem Termin des Kolloquiums beim Landeskirchenamt (Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld) eingehen. Der Meldung sind Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der vorgeschriebenen Lehrgänge sowie ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die derzeitige Berufstätigkeit und ein Vorschlag für ein Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich zum Inhalt des Kolloquiums beizufügen.

Die Inhalte des Kolloquiums ergeben sich zum einen durch das von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter selbst benannte Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich und zum anderen aus einem von dem Ausschuss für die Durchführung des Kolloquiums festgelegten Thema.

Die Zulassung zum Kolloquium wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Kolloquiums schriftlich mitgeteilt.

Personalnachrichten**Erste Theologische Prüfung**

Folgende Personen haben die Erste Theologische Prüfung im Herbst 2009 bestanden:

E b a c h, Ruth; Münster

E l M a n s y, Aliyah-Almuth; Hille

F r i e d e r i c h s, Thies; Berlin

K a f f k a, Matthias; Hamm

K ö n i g, Katrin; Tübingen

M i n d e m a n n, Tom; Münster

R o s t, Katja; Dortmund

S e i d e l, Miriam; Marburg

W a t e r m a n n, Gabriele; Münster

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 sind folgende Personen als Vikarin/Vikar in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen worden:

B a r t h, Friederike; KK Münster

K a f f k a, Matthias; KK Tecklenburg

K e r s t e n, Elena; KK Wuppertal

M i n d e m a n n, Tom; KK Hagen

R o s t, Katja; KK Herne

W a t e r m a n n, Gabriele; KK Iserlohn

Ordinationen

PfarrerIn z. A. Diana Kl ö p p e r am 4. September 2009 in Dortmund-Hombruch;

Pfarrer z. A. Sven Christian P u i ß a n t am 20. September 2009 in Hillegossen;

PfarrerIn z. A. Sarah S c h m i d t am 27. September 2009 in Schwerte.

Berufung als Pfarrerin im Probedienst

Frau Melanie S i e b e r zum 1. November 2009.

Berufungen

Pfarrer Andreas C h a i k o w s k i, bisher Pfarrer im Entsendungsdienst im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, in die 6. Pfarrstelle des Institutes für Kirche und Gesellschaft (landeskirchliche Umweltpfarrstelle) zum 1. November 2009 für die Dauer von acht Jahren;

PfarrerIn Anja F r a n k e zur Pfarrerin der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, 21. Verbandspfarrstelle;

PfarrerIn Claudia G ü n t h e r zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Lydia-Kirchengemeinde Bünde, 4. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herford;

PfarrerIn Birgit G u t h zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid;

Pfarrer Christian H e i n e - G ö t t e l m a n n, 5. Pfarrstelle der Ev. Versöhnungskirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück, Kirchenkreis Gütersloh, zum Superintendenten und Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Gütersloh;

Pfarrer Hubert M a t t h e s zum Pfarrer des Kirchenkreises Bielefeld, 10. Kreispfarrstelle;

Pfarrer T ö n n i e s M e y e r h o f f - R ö s e n e r zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Bochum, 6. Kreispfarrstelle;

PfarrerIn Martina N o l t e - B l ä c k e r zur Pfarrerin der Evangelischen Martins-Kirchengemeinde Espelkamp, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Lübbecke;

Pfarrer R a l f P r a n g e zum Pfarrer der Ev. Christus-Kirchengemeinde Siegen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Siegen;

PfarrerIn Bettina R o t h - T y b u r s k i zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Gronau, Pfarrstelle 4.2, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken.

Freistellungen

Pfarrer Michael D e t t m a n n, 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Herbede, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, mit Wirkung vom 1. Januar 2010 infolge

Übernahme eines Dienstes im Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten mit dem Aufgabeninhalt „Pastorale Begleitung der Creativen Kirche“ gemäß § 77 PfdG;

Pfarrer Manuel J a n z, 3. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, infolge Übernahme eines Dienstes als Rektor der Diakonie-Gemeinschaft Puschendorf mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 (§ 77 PfdG).

Entlassung auf eigenen Antrag

Pfarrer Dr. Andreas M ü l l e r, im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) im Kirchenkreis Minden, mit Ablauf des 13. Oktober 2009.

Wahlbestätigungen

Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Bielefeld am 20. Juni 2009:

PfarrerIn Regine B u r g zur Superintendentin des Kirchenkreises Bielefeld;

Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Gütersloh am 6. Juni 2009:

Pfarrer Christian H e i n e - G ö t t e l m a n n zum Superintendenten des Kirchenkreises Gütersloh.

Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge gemäß § 11 VSBMO

Die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge (§ 11 VSBMO) wurde in 2009 nach erfolgreichem Abschluss der Aufbauausbildung (§ 5 Absatz 4 VSBMO) von folgenden hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit erlangt:

Am 11. Februar 2009:

A l t e m e i e r, Verena
Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Rheda-Wiedenbrück, KK Gütersloh

A l t m a n n, Katrin
Ev. Kirchengemeinde Annen, Witten, KK Hattingen-Witten

H o s e, Beate
Ev. Johannis-Kirchengemeinde Witten, KK Hattingen-Witten

M a r x, Thomas
Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf, KK Gelsenkirchen

V i t t, Michael
KK Minden

Am 24. September 2009:

C h i l l a, Jörg
KK Iserlohn

H i l l e b r a n d, Sonja
KK Paderborn

R i c h t e r, Nicole
KK Dortmund Nordost

Stellenangebote

Pfarrstellen

Kreispfarrstellen, bei denen das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

2. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Bochum (Krankenhausseelsorge) zum 1. Dezember 2009;

5. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten (Ev. Religionslehre an Schulen) zum 1. November 2009;

8. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken (Ev. Religionslehre an Schulen) zum 1. Februar 2010;

13. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Minden (Ev. Religionslehre an Schulen) zum 1. November 2009.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

5. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Dortmund (75 %), Kirchenkreis Dortmund-West, zum 1. Dezember 2009;

6. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-West, zum 1. Dezember 2009;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. November 2009;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Martini-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, zum 1. Februar 2010.

Gemeindepfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus:

3. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, zum 1. Dezember 2009.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Sonstige Stellen

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine A-Kirchenmusikerin/
einen A-Kirchenmusiker (100 %)**

für die Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Haus Villigst, Schwerte.

Die Tätigkeit hat drei Schwerpunkte:

- Beratung von Gemeinden, Pfarrkonventen und Kirchenmusikkonventen in Fragen von Gottesdienst und Kirchenmusik,
- Beauftragung für Populärmusik in der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- Dozentur an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen in Herford für das Fach PopPiano/Keyboard (ca. 6 Semesterwochenstunden).

Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker

- mit Freude am Singen und Musizieren alten und neuen Liedgutes,
- mit Phantasie für die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten,
- mit der Fähigkeit zur Vermittlung hymnologischer und liturgischer Inhalte,
- mit praktischen Erfahrungen im Bereich Populärmusik,
- mit der Fähigkeit zur Erteilung von Unterricht im Fach PopPiano/Keyboard.

Wir bieten

- gute Büroausstattung,
- gut ausgestattete Fachbibliothek,
- Bezahlung nach BAT-KF,
- Hilfe bei der Wohnungssuche.

Dienstszitz ist Villigst, ein Ortsteil von Schwerte. Alle Schultypen sind vorhanden. Das Institut, idyllisch in einem Park an der Ruhr gelegen, bietet gute Arbeitsbedingungen. Ein Team aus Dozentinnen und Dozenten, das zur Zusammenarbeit in einem anregenden und fruchtbaren Arbeitsklima einlädt, freut sich auf Ihre Bewerbung.

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche ist Voraussetzung.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Deshalb wird Bewerbungen von Frauen mit besonderem Interesse entgegengesehen.

Bewerbungsschluss ist der **15. Januar 2010**. Vorstellungsgespräche sind am 29. Januar 2010, die praktische Vorstellung (engere Auswahl) am 15. Februar 2010.

Bewerbungen richten Sie bitte an: Landeskirchenamt der EKvW, Frau Landeskirchenrätin Karin Moskon-Raschick, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, Tel.: 0521 594-141, E-Mail: Karin.Moskon-Raschick@lka.ekvw.de.

Einer Kontaktaufnahme vor Ihrer Bewerbung sehen wir gern entgegen.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Hendrik Munsonius:
**„Die juristische Person des
 evangelischen Kirchenrechts“**
Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring

Mohr Siebeck; Tübingen 2009; Jus Ecclesiasticum 89; XV, 154 Seiten; Leinen; 44 €; ISBN 978-3-16-149963-0

Die Dissertation (Göttingen 2008) ist in mehrfacher Hinsicht erfreulich: Sie ist sprachlich konzise gefasst, ihre logische Aufbaustruktur erleichtert das Mitdenken, und dieses Mitdenken ist wegen der Grundlagenthematik für die praktische Arbeit eines jeden Kirchenjuristen nützlich. Hier wird dem Leser auf gut 150 Seiten Klasse statt Masse geboten.

Munsonius fräst sich nach einer hinführenden Einleitung in sieben Abschnitten durch die Materie und bietet am Schluss eine kondensierte Zusammenfassung. Es wird erkennbar, dass der Autor auch Theologie studiert hat und vor seiner Tätigkeit am kirchenrechtlichen Institut der EKD bereits praktische Erfahrungen als Kirchenjurist sammeln konnte.

Munsonius bietet eine Schneise zur Bewirtschaftung durch einen Urwald, der sachlich verzweigt, historisch reich geschichtet und juristisch bisweilen kaum zu bändigende Wuchsformen hervorgebracht hat. Es gelingt dem Autor, den Wald auch angesichts einer Vielzahl von Bäumen nicht aus dem Blick zu verlieren. Der sich darüber wölbende Himmel theologischer, soziologischer und politischer Erwägungen wird durch diese Begriffsarbeit diskutierbar.

Die leitende Absicht der Arbeit ist zu verstehen und zu gestalten. Dazu wird die staats(kirchen)rechtliche, die kirchenrechtliche und darin zugleich die theologische Perspektive genutzt, um die dogmatische Aufgabe der Begriffsklärung voranzutreiben. Munsonius folgt der Mahnung von M. Heckel: „Die Zucht des Konkreten lehrt das Maß der Dinge und führt in die Tiefe des Prinzips.“ Als gelungenes Beispiel sei hier nur auf die Darstellung zur Visitation verwiesen (S. 110 f.), die als Instrument zur Prüfung vorgestellt wird, ob die kirchliche Ordnung noch das Qualitätsmerkmal „Zeugnischarakter“ im Sinne von Barmen III verdiene.

Die von Munsonius umsichtig und mutig geschlagene Schneise macht Fragestellungen sichtbar, die nunmehr weiterer Erörterung bedürfen. Bei der Darstellung der Rechtsfähigkeit im Kirchenrecht (§ 5 II, S. 64 ff.) ist die Argumentationslinie beschränkt auf das (subjektive) Recht und seine Begründung im Kirchenrecht. Die Beleuchtung der juristischen Person als Zuordnungsobjekt von Rechten und Pflichten hätte möglicherweise einen weiteren dogmatischen Ansatzpunkt zu Gunsten einer überprüfbareren, arbeitsteiligen Auftragsorientierung (vgl. insoweit S. 118, am Ende von

§ 9 Absatz 5) der juristischen Person des evangelischen Kirchenrechts geboten.

Näherer Beleuchtung und Einordnung bedürfte wohl auch der Begriff der Kirchengemeinschaft, der im Stichwortregister noch fehlt. Die Leuenberger Kirchengemeinschaft wird unter dem Blickwinkel nota ecclesia, hier der Einheit der Kirche, erwähnt (S. 23 und 96). Praktisch relevant ist dies durch die Wandlung der „Leuenberger Kirchengemeinschaft“ zur „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)“ mit einem eigenständigen Statut (2006) geworden. Die GEKE dürfte damit ein Beispiel der Fallgruppe „kirchliche Rechtsform“ sein, die aber nicht innerhalb einer Landeskirche auf der Ebene der Kirchengemeinde – Munsonius erwähnt die badische Pfarrgemeinde nach Artikel 13 Grundordnung Baden (vgl. S. 90) –, sondern auf der Ebene oberhalb der Landeskirchen besteht, zumal hier Komplexitätssteigernd der Raum des nationalen Rechts überschritten wird.

Die Frage nach der juristischen Person des evangelischen Kirchenrechts ist ein zentraler Baustein einer evangelischen Ekklesiologie, die seit Barmen (1934) das bisweilen latente, bisweilen offene Thema aller Reformbemühungen deutscher Landeskirchen ist. Die Arbeit sollte deshalb auch als Beitrag zu der von der Kirchenkonferenz der EKD im Juni 2008 erbetenen „präzisen Diagnostik“ gelesen und so als Reformbeitrag zum Themenfeld „Leitung und Führung in der evangelischen Kirche“ verstehbar sein. Aber schon wegen des Abschnitts über die theologischen Grundlagen (§ 3, S. 18–32) kann dieser dichte Band als begleitendes Arbeitsbuch jedem Kirchenjuristen und jedem interessierten Christenmenschen empfohlen werden. Es gibt Rüstzeug und ermutigt zugleich zum mit- und weiterdenken.

Hans D. Jarass, Bodo Pieroth:
**„GG – Grundgesetz für die
 Bundesrepublik Deutschland, Kommentar“**

Verlag C. H. Beck; München 2009; 10. Auflage; XXI-II, 1.285 Seiten; in Leinen; 46 €; ISBN: 978-3-406-58375-9

**Bruno Schmidt-Bleibtreu,
 Hans Hofmann, Axel Hopfau (Hrsg.):**
„GG – Kommentar zum Grundgesetz“
Rezensent: Reinhold Huget

Carl Heymanns Verlag; Köln 2008; 11. Auflage; XXXIV, 2.651 Seiten; gebunden; 135 €; ISBN 978-3-452-26782-5

Einzelne Bestimmungen des Grundgesetzes – z. B. Artikel 4 (Glaubens- und Gewissensfreiheit einschließlich des Rechtes auf Kriegsdienstverweigerung), Artikel 7 (Schulwesen: unter anderem Religionsunterricht, Recht auf Errichtung privater konfessionsbezogener Schulen), Artikel 140 (Übernahme von Glaubensbestimmungen der Weimarer Reichsverfassung) – sind für den kirchlichen Bereich bedeutsam. Daher ist es von Vorteil, über Kommentare zu verfü-

gen, die einen zuverlässigen Einstieg in verfassungsrechtliche Problemlagen bieten können.

Zwei Jahre nach Erscheinen der Voraufgabe präsentiert jetzt der in 10. Auflage von den Autoren „**Jarass/Pieroth**“ herausgegebene „Taschen“-Kommentar „**GG – Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland**“ in komprimierter Form die systematisch ausgewertete Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und der anderen oberen Bundesgerichte zum Grundgesetz. Das Schrifttum ist nur begrenzt berücksichtigt; es geht den Autoren vor allem darum, auf Kommentare, Handbücher und weiterführende Literatur hinzuweisen.

Sehr vorteilhaft für die Auslegung von Rechtsfragen ist es bei dem Werk, dass nur zwei Autoren – Dr. Hans D. Jarass und Dr. Bodo Pieroth, beide ordentliche Professoren an der Wilhelms-Universität Münster – mit der Auswertung des manchmal sehr widersprüchlichen Rechtsprechungsmaterials beschäftigt sind. Dadurch erreicht der Kommentar sein hochgestecktes Ziel auf Systematik und Stringenz; auf die vielen Parallelprobleme im Grundgesetz werden einheitliche oder doch miteinander vereinbare Antworten gegeben.

In der 10. Auflage ist die höchstrichterliche Rechtsprechung bis 1. September 2008 ausgewertet. Die richtungweisenden Entscheidungen, zum Beispiel zum Datenschutz und zum Wahlrecht, sind inhaltlich voll berücksichtigt.

Der „**GG – Kommentar zum Grundgesetz**“ ist im Jahr 2008 in 11. Auflage in einem anderen Verlag (Carl Heymanns Verlag anstatt Luchterhand) erschienen. Nach fast 40 Jahren ist die Herausgeberschaft des Kommentars in neue Hände übergegangen. Nach dem Ableben des Mitbegründers Professor Dr. Franz Klein hat sich Dr. Bruno Schmidt-Bleibtreu von der aktiven Arbeit an dem Kommentar zurückgezogen. Die Nachfolgerinnen und Nachfolger haben die ehrenvolle Verpflichtung übernommen, den Kommentar im Sinne seiner Gründer weiterzuführen. Zu diesem Zweck ist auch der Erweiterungs- und Verjüngungsprozess unter der Autorenschaft fortgesetzt worden, indem mit Professor Dr. Hermann Butzer, Dr. Andreas Heusch, Professor Dr. Christian Hillgruber, Andreas Kienemund, Dr. Christian Maiwald, Professor Dr. Ralf Müller-Terpitz, Professor Dr. Stefan Ulrich Pieper, Professorin Dr. Stefanie Schmahl sowie Professor Dr. Arnd Uhle fachkundige Neuaufgaben gewonnen werden konnten. Zusammen mit den bisherigen Autoren kann man davon ausgehen, dass es sich um herausragende Sachkenner auf ihren Spezialgebieten handelt.

Auf knapp 2.700 Seiten wurde die bewährte Form des Kommentars beibehalten: regelmäßige Randnummern, detaillierte Einzelüberschriften, Inhaltsverzeichnisse der Kommentierung jeder Einzelschrift, Querverweise innerhalb des Kommentars sowie ein umfassendes Sachregister sollen den Benutzer den Überblick über die Kommentierung der Einzelartikel erleichtern.

Der Kommentar bleibt seiner Linie treu, eine für Praktiker wie Studierende auf dem neuesten Stand befindliche Orientierungshilfe bei der Erlernung und Anwendung des Grundgesetzes zu sein. Der Kommentar informiert daher schwerpunktmäßig nicht über wissenschaftliche Sondermeinungen, sondern über die für die Staatspraxis entscheidende verfassungsgerichtliche Judikatur, daneben über die einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung sowie über das grundlegende Schrifttum. Dabei wird die notwendige kritische Reflexion von den Autoren nicht vernachlässigt. Die umfassenden Änderungen aus der Föderalismusreform I sind in ihren Auswirkungen von den Kommentatoren einer ersten Darstellung und Analyse wie auch einer staatspraktischen Auswertung unterzogen worden.

Die hohe inhaltliche Qualität, die Benutzerfreundlichkeit sowie das günstige Preis-Leistungs-Verhältnis sprechen für den von „**Jarass/Pieroth**“ herausgegebenen Kommentar. Wer dagegen eine umfassendere und zugleich verständliche und übersichtliche Kommentierung über den aktuellen Stand des Verfassungsrechts sucht, ist mit dem wesentlich teureren, aber noch einbändigen Praktiker-Kommentar „**GG – Kommentar zum Grundgesetz**“ gut beraten.

Peter Opitz:
„**Leben und Werk Johannes Calvins**“

Göttingen 2009; 176 Seiten; gebunden; 16,90 €; ISBN 978-3-525-55000-7

Georg Plasger:
„**Johannes Calvins Theologie – Eine Einführung**“

Göttingen 2009; 2. Auflage; 156 Seiten; gebunden; 16,90 €; ISBN 978-3-525-56966-5

Reiner Rohloff:
„**Calvin kennen lernen**“
Rezensent: Ulrich Weiß

Göttingen 2008; 96 Seiten; kartoniert; ISBN 978-3-525-56967-2

– alle erschienen bei Vandenhoeck & Ruprecht –

Der Göttinger Verlag „Vandenhoeck & Ruprecht“ hat die Nase vorn. Er konnte pünktlich zum Calvin-Jubiläum gleich drei Schriften zu Calvin vorlegen. Inzwischen ist im selben Verlag Wilhelm H. Neusers Opus magnum zum frühen Calvin noch hinzugekommen. Es zeigt sich, dass die deutschen Verlage für Calvin eine Marktlücke ausgemacht haben. Meine zehn Finger reichen nicht mehr aus, um weitere biographische Titel zu Calvin zu nennen!

Auf die drei genannten Titel soll wie folgt eingegangen werden. Ich werde nach einleitenden Bemerkungen zum jeweiligen Werk Fragen zu strittigen Problemen des Wirkens bzw. der Theologie Calvins stellen: Kirchenzucht und Theokratie, Prädestinationslehre und Max-Weber-These, das Abendmahlsverständnis, schließlich die Causa Serveti. Gerade diese Punkte le-

gen sich ja als unüberwindbare Mauern speziell im deutschen Sprachraum um den Reformator. Ich gehe von den geläufigen Vorurteilen aus und verzichte darauf, andere, auch theologisch relevante Fragen der Vita Calvins wie die nach der *subita conversio ad docilitatem* oder die nach der Beteiligung Calvins an der Rektoratsrede von Cop am Allerheiligentag 1533 anzusprechen.

Es geht im Grunde um die Wertung von Calvins 23-jährigen zweiten Genfer Aufenthalt (1541–1564).

Der Emlichheimer Gemeindepastor Reiner Rohloff, unterstützt von seiner Gemeinde und dem Moderamen der Reformierten Kirche, lässt seine persönliche „Zweitbegegnung“ mit Calvin zu einer „Erstbegegnung“ für andere werden. Mit genau 96 Seiten schrieb er zweifelsohne das Calvin-Buch für Anfänger!!! Auch den schwierigen Fragen der Biographie und Theologie Calvins stellt er sich. 37 Seiten gelten der Vita Calvini und 49 Seiten der Theologie.

An die Praxis der Genfer Kirchenzucht – im Grunde bekam Calvin für sie einen Persilschein durch die Volksversammlung vor seiner Rückkehr 1541 aus dem Straßburger Exil ins Genfer Exil – wird bis zur Stunde zäh der Vorwurf der Theokratie oder etwas anzüglich diskriminierend der der „Tyrannei der Tugend“ (V. Reinhardt) geknüpft. Rohloff betont, dass Calvin sein „oberstes Ziel“, die „Entflechtung“ (S. 33) von Staat und Kirche, immer im Auge behielt. Die Freiheit der Kirche blieb ein ständiger Genfer „Streitpunkt“. Sie machte die Genfer Hängepartie aus. Die Übung der Zucht selbst gilt der „seelsorgerlichen Konfliktlösung“.

Unter dem Leitwort „Erwählung“ geht Rohloff der Prädestinationslehre nach (S. 63–67; auch S. 38), die er in Lehre, Polemik und Seelsorge oder Verkündigung formuliert findet. Sie hat also unterschiedliche Funktionen. Deutlich wird die „erbauliche“ Abzweckung in den Predigten – die Briefe wären hinzuzufügen – und ihre „seelsorgliche(n) Kraft“ (S. 66) betont. Sie war und ist „ein starker Trost in Verfolgung und Not“ (S. 67). Nur so konnte die Kirche der Märtyrer bestehen. Die doppelte Prädestination sieht Rohloff in Karl Barths Verständnis von Jesus Christus als dem verworfenen und erwählten Menschen weitergedacht und auch aufgehoben. Die von Max Weber bemühten Prädestinationszweifel der späteren Calvinisten: „Bin ich erwählt oder nicht?“ waren bei Calvin nicht im Blick. Was nun reich und arm angeht, da kann Rohloff auf Grund der Werktagspredigten zum Deuteronomium sagen: „Für Calvin bemisst sich die Stärke eines Gemeinwesens am Wohl der Schwächsten“ (S. 89). Neben Calvins innovatorischen Erfolgen für das von Asylsuchenden überschwemmte Genf notiert Rohloff die Sozialpflichtigkeit von Kapital und Arbeit sowie das Amt „des diakonischen Dienstes“. Rohloff wagt zuversichtlich den Ausblick in die Zeit der Globalisierung und der Krise. Calvins Stunde könnte hier noch kommen.

Zum Abendmahl sei nur ein Satz aus Calvins „Antwort an Sadolet“ (1539) erinnert: „Dass den Glaubenden im

Abendmahl die wirkliche Gemeinschaft mit dem Leib und Blut [Christi] angeboten wird, lehren wir mit allem Nachdruck“ (S. 77). Von Symbolismus keine Rede!

Servets Feuertod (S. 39 f.) „ist ein dunkler Punkt in der Geschichte Genfs, Calvins und der Reformation“ (S. 40), da gibt es nichts zu beschönigen. Er macht sich eine Bemerkung von Peter Opitz-Moser in Band I,1 der Studienausgabe zu eigen, dass Calvin „die [tragische] Selbstverständlichkeit seiner Zeit“ teilte, dass ... staatliche Gewalt nötigenfalls auch gegen hartnäckige Ketzer ... anzuwenden sei“ (S. 40). Rohloff erinnert auch an den Sühnstein, den Schüler Calvins am 350. Todestag Servets 1903 an der Hinrichtungsstätte Calvins aufstellten und „Calvins Haltung als Irrtum des Jahrhunderts“ beklagen. Übrigens, einer der glühendsten Calvinisten um die Jahrhundertwende sorgte für dessen Errichtung: Emile Doumergue.

Mit dem Züricher Peter Opitz legt ein noch junger, aber ausgewiesener Calvin-Forscher schon fast ein abschließendes Werk vor. Opitz gelingt es, Calvins Lebensgang, das gesellschaftliche und geistige Kräftefeld seiner Zeit und auch noch das theologische Werk Calvins in souveräner Kenntnis der Quellen – nicht nur Calvins! – und der gegenwärtigen Forschung zusammenzusehen. Alles, was ich von Rohloff wiedergab, wird hier, sichtbar recherchiert, vorgetragen. Mit seiner Aufgabe als Biograph stellt sich Opitz, „nicht ganz ohne Ehrfurcht, in eine lange Tradition“ (S. 9). In dieser Biographie wird erkennbar, wie sehr Calvins Kampf um die Freiheit der Kirche, seine Bemühungen um eine kirchliche Ordnung, die Einrichtung des Konsistoriums, die Kirchenzucht überhaupt eingriff in das gängige Selbstverständnis städtischer Autonomie und stark beeinflusst wurde von dem Machtkampf der städtischen Eliten, die als „Kinder Genfs“ keineswegs gewillt waren, mit allen anderen und wie alle andere als Gemeindeglieder angesehen und behandelt zu werden. Ausgerechnet in die Spätphase dieser innergenfer Machtkämpfe fällt der Servet-Prozess (S. 103–108), bei dem im kleinen und großen Rat die Calvin-Gegner das Sagen hatten. Doch auch sie konnten oder wollten nicht aus dem Konsens des Deutschen Reichs ausbrechen, wie ihn die „Peinliche Gerichtsordnung“ Karls V. von 1532 vorgab und ihn die Gutachten der reformierten Schweizer Städte zum Ausdruck brachten. Opitz sieht den Prozess „auf dem Gebiet der bürgerlichen Rechtsprechung“ geschehen. Und Calvin vertrat als Berater nicht die Kirche, sondern „das geltende Recht“ (S. 106), so wurde das „Potential(s)“ des „von ihm vertretenen Evangelium(s)“ (S. 108) erstickt. Opitz bleibt insgesamt keine Antworten schuldig, so man denn Fragen hat.

Notabene: Abweichend vom Mainstream der Calvin-Forschung schließt sich Opitz in der Chronologie des jungen Calvin der Meinung von T. H. L. Parker an, dass Calvin schon 1521 – nicht 1523 – mit 12 Jahren, „wie bei begabten Kindern üblich“, in Paris das Studium der Artes begonnen habe. Damit würde auf jeden Fall Calvins Grundstudium und seine akademische

Verweildauer in Orleans und Bourges erheblich entlastet werden (S. 12).

Der Siegener Systematiker Georg Plasger wagt es, als Erster nach Wilhelm Niesel (1938) und François Wendel (frz. 1950 u. dt. 1968) im deutschen Sprachraum eine Theologie Calvins auf kleinstem Raum darzustellen. Plasgers Vorgehen gleicht methodisch Niesels, da Wendel einen genetischen Ansatz des Werdens der Theologie Calvins verfolgt. Plasger erleichtert es dem Nichttheologen, seinen Ausführungen zu folgen, denn alle Zitate sind in Deutsch auffindbar. Er zitiert Otto Webers Übersetzung der Institutio und die neue, seit 1994 begonnene Neukirchener Studienausgabe. So gibt er „eine kleine Einführung in Johannes Calvins Theologie“. Ihm liegt an der „Relevanz der Theologie Calvins auch in einer Kirche des 21. Jahrhunderts“ (S. 5). Es ist also keineswegs so, wie Stephan Speicher in der Süddeutschen Zeitung vom 10. Juli 2009 seine Darbietung von vier Calvin-Biographien abschließt, dass „in Europa Calvin nur noch historisch verstanden wird“. Das rein Historische der Vita Calvins nimmt bei Plasger einen Raum von gerade 10 Seiten ein. In 14 Kapiteln stellt er scheinbar in lockerer Folge Calvins Theologie von der Gottes- und Selbsterkenntnis bis zur Vollendung der Christugemeinschaft dar. Die Reihenfolge ist Calvins Gang der Darstellung in der Institutio verpflichtet. Umstellungen wie auch Neuformulierungen entspringen der Logik des calvinischen Denkens. Plasger folgt in seinen Kapiteln II–VI dem ersten Buch der Institutio, platziert aber im Sinne Calvins das Gesetz erst nach der Darstellung des dreifachen Amtes des Mittleren Jesu Christi als „Erkenntnis und Lebenshilfe“ (Institutio II). Die Erwählungslehre, die auf die Heiligung zielt, kommt zwischen dem Glauben, als dem vornehmsten Werk des Heiligen Geistes, und eben der Heiligung zu stehen (Institutio III). Schließlich werden Institutio IV entsprechend die Kirche, ihre Gestalt, die Sakramente, der Staat behandelt. Und als Höhepunkt „die Sehnsucht nach Vollendung“? Hoffnung ist der Atem des ganzen Werks Calvins. Insofern wird nicht zu guter Letzt von den letzten Dingen gehandelt, sondern Plasger hat einen Platz für das Finale gefunden, allerdings bei Calvin weniger kosmisch, vielmehr als Offenbarung bzw. Vollendung des ewigen Lebens, der Christugemeinschaft. „Wer einmal zu Christus gehört, dem ist ein ewiges Leben mit ihm verheißen“, schreibt Calvin zu 1 Kor. 13, 12.

Plasger verortet die Erwählungslehre zwischen Glaube und Heiligung. „Wen Gott erwählt hat, den regiert er durch seinen Heiligen Geist“ (Studienausgabe IV 125), d. h. vor allem die Erwählung zielt darauf, „dass wir heilig seien“ (ibidem). Natürlich fehlt in Plasgers Darstellung nicht die *praedestinatio gemina*. Aber er relativiert sie, durch die zeitlich nach der letzten Institutio-Ausgabe von 1559 veröffentlichte (1562) Predigt „Von der ewigen Erwählung Gottes“, in der der Terminus Prädestination nicht einmal erwähnt wird (Studienausgabe 89). Verwerfung und Erwählung werden in ihr nicht wie in der Institutio symmetrisch konstruiert.

Die Erwählung nimmt dem Selbstruhm allen Anhalt, ist ein Lob des Werkes Gottes, „zielt auf Gewissheit“ (S. 95) und führt zur Heiligung. Und bei derselben gibt es wohl doch den Syllogismus *practicus*, der seit Wilhelm Niesel in der Calvin-Forschung tabuisiert ist. Sehr vorsichtig äußert sich hierzu Plasger: „Mit Bezug hierauf hat der Soziologe Max Weber seine umstrittene und auf Calvin selber wohl (sic!) nicht zutreffende Calvinismus-Kapitalismus-These begründet“ (S. 103 f.), dass die Erwählung am wirtschaftlichen Erfolg ablesbar sei. Es lohnt sich, die angegebene Stelle Institutio III 14, 19 nachzusehen. Der Blick auf die „Früchte“ der Berufung stärkt der Glauben. Allerdings dienen sie keineswegs dazu, das Heil zu begründen (III 14, 18). Insofern greifen M. Webers Nachbeter hart daneben, wenn sie bei Calvin die Bewältigung sogenannter Prädestinationsängste durch die Früchte des Glaubens, nämlich den wirtschaftlichen Erfolg, behaupten. Plasger ist ein aufmerksamer Leser, wie überhaupt seine Zitatauswahl als besonders gelungen angesehen werden muss und immer wieder zum lohnenden Nachlesen auffordert. Lesbarkeit ist Plasgers didaktisches Anliegen. Ab cap. II beginnen alle Kapitel mit einem Leitsatz. Es erleichtern die Lektüre: eigene und übernommene Grafiken – besonders zum Nachdenken reizend das sogenannte *scutum fidei* auf S. 40 –, gelegentlicher Bildgebrauch, eingestreute Psalmlieder, schließlich durch Spalten hervorgehobene Calvin-Zitate.

Der Verlag sieht Plasger und Opitz offensichtlich in großer Nähe, sozusagen als zweieiige Zwillinge. Werden beide Bücher nebeneinander gelegt, blickt sich auf dem Cover ein auch schon 1535 leicht fröstelnder junger Calvin spiegelbildlich an.

**Konrad Hammann:
„Rudolf Bultmann – Eine Biographie“
Rezensent: Dr. Dirk Fleischer**

Verlag Mohr Siebeck; Tübingen 2009; XIII, 582 Seiten; Leinen; 49 €; ISBN 978-3-16-148526-8.

Die herausragende Bedeutung der theologischen Theoriebildung Rudolf Bultmanns ist völlig unstrittig. Der Pfarrerssohn aus Wiefelstede (Großherzogtum Oldenburg) war ganz unzweifelhaft einer der bedeutendsten evangelischen Theologen des 20. Jahrhunderts. Am 20. August 2009 wäre der Marburger Neutestamentler Rudolf Bultmann 125 Jahre alt geworden. Aus diesem Anlass hat der Münsteraner Theologe Konrad Hammann eine umfassende Biographie veröffentlicht, die sowohl die persönliche Entwicklung Bultmanns und das Werden seiner Theologie als auch die zahlreichen Konflikte um dessen Theologie in den Blick nimmt. 42 Abbildungen und umfassende Register runden ein gelungenes Werk ab.

Die Biographie gliedert sich in acht Kapitel, die sich am äußeren Werdegang Bultmanns orientieren. Nach den Prägejahren (1884–1907), dem Weg in das akademische Lehramt (1907–1916), der Zeit der Professur in Breslau und Gießen (1916–1921) folgt dann die von Hammann mit Recht als „Theologische Existenz

im Aufbruch“ bezeichnete Zeit von 1921 bis 1933. In diesem Kapitel beschreibt der Verfasser prägnant die Anfänge im Marburger Lehramt. In diese Zeit fällt auch Bultmanns aktive Beteiligung an jener Bewegung, die unter der Fremdbezeichnung Dialektische Theologie für „eine wichtige Umkehr in der Geschichte der Theologie sorgen sollte“ (S. 125). Zu Recht betont der Verfasser in diesem Zusammenhang, dass die Genesis von Bultmanns Theologie nicht das Kriegserleben war, sondern die konsequente Auseinandersetzung mit der Theologie seiner Lehrer. Und genau dieser Weg führte den Marburger Theologen zur Dialektischen Theologie. In diese Zeit fällt auch Bultmanns Beschäftigung mit Martin Heideggers Philosophie. Von 1925 an rezipierte er Elemente der Heideggerschen Daseinsontologie. Nach dem Erscheinen von „Sein und Zeit“ (1927) baute Bultmann dann die existenziale Hermeneutik in ihrer Bedeutung für die Theologie weiter aus. Bultmanns Rezeption der Existenzphilosophie löste allerdings unter den Vertretern der Dialektischen Theologie eine heftige Kontroverse über die Bedeutung und die Rolle der Philosophie für die theologische Theoriebildung aus. Die Bedeutung der Existenzphilosophie für Bultmann zeigt sich prägnant in seiner Deutung des Apostels Paulus als „Interpret des christlichen Daseinsverständnisses“ (S. 168). Nach Bultmann interpretiert Paulus also „in seiner Theologie das neue Selbstverständnis derjenigen, die den im Kerygma präsenten Christus als Herrn über ihre Existenz glauben“ (S. 175). In diese Zeit des Aufbruchs fällt auch Bultmanns Jesus-Buch und damit die Frage nach der Christologie. Die Lehre Jesu wird in diesem Buch als eine gegenwärtige, den Menschen in seiner Existenz betreffende Botschaft verstanden.

Im fünften Kapitel „Zeit der Bewährung“ (1933 bis 1945) untersucht der Verfasser unter anderem Bultmanns Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und Bultmanns Verhältnis zu den verfolgten Juden. „Bultmann blieb seinen jüdischen Freunden nach deren Entlassung aus dem Staatsdienst in unverbrüchlicher Treue zugetan und unterstützte sie, wo er nur konnte“ (S. 284). Am Nationalsozialismus übte Bultmann offene Kritik, auch in seinen Predigten. Dem im September 1933 gegründeten Pfarrernotbund und der aus ihm hervorgegangenen Bekennenden Kirche schloss sich Bultmann umgehend an. „Seine theologische Arbeit schlug sich nicht nur im Widerstand gegen die nationalsozialistische Kirchenpolitik, sondern auch in der kritischen Auseinandersetzung mit zentralen Elementen der nationalsozialistischen Ideologie und Staatsauffassung nieder“ (S. 270). Theologisch distanzierte er sich von solchen Theologen wie Paul Althaus, Werner Elert, Friedrich Gogarten oder Emanuel Hirsch, die dem NS-Staat in unterschiedlicher Form theologisch legitimierten.

Zu den bedeutendsten Werken Bultmanns zählt zweifelsohne der Kommentar zum Johannesevangelium, der zwischen dem 31. August 1937 und dem 27. März 1941 in sieben Lieferungen zu je fünf Bogen erschien.

(Mit der aktuellen 12. Auflage sind bis heute mehr als 45.000 Exemplare verkauft worden.) Der Kommentar ist geprägt von den unterschiedlichen Traditionen, denen das Denken Bultmanns verpflichtet war: „Der wechselseitige Bezug zwischen literarkritischer Analyse und religionsgeschichtlicher Rekonstruktion sowie der theologischen Interpretation einerseits und die Verknüpfung eigener – von der Dialektischen Theologie bestimmter – theologischer sowie – von Kierkegaard und der phänomenologischen Daseinsanalyse Heideggers geleiteter – philosophischer Interpretationsprämissen mit der exegetischen Erarbeitung des Textsinnes andererseits sicherten seine Auslegung sowohl gegenüber historischer Einzelkritik als auch umgekehrt gegenüber systematisch-theologischen Einwänden ab“ (S. 306). In die „Zeit der Bewährung“ fällt auch der bekannte und heftig diskutierte Entmythologisierungsvortrag (1941).

Das sechste Kapitel „Zeit der Ernte“ umfasst die Jahre 1945 bis ca. 1953. In diesem Kapitel behandelt der Verfasser Bultmanns Sicht des Nationalsozialismus, Beiträge Bultmanns zur Neuorientierung, das Ende von Bultmanns Lehrtätigkeit sowie die wichtigen Schriften „Das Urchristentum im Rahmen der antiken Religionen“ und die „Theologie des Neuen Testaments“.

Im siebten Kapitel „Alte und neue Auseinandersetzungen“ (ca. 1947 – ca. 1970) beleuchtet der Verfasser kenntnisreich vor allem den Streit um die Entmythologisierung und die neue Frage nach dem historischen Jesus. Mit Blick auf den Entmythologisierungstreit stellt Hammann treffend fest: „Die zum Teil unversöhnliche Härte, in der um die Entmythologisierung gestritten wurde, spiegelte auch die Defizite und beständigen Schwierigkeiten der wissenschaftlichen Theologie wider, den Sinn und die Ergebnisse zumal ihrer historisch-kritischen Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Bibelauslegung einer breiten Kirchenöffentlichkeit zu vermitteln. Schließlich geriet der Streit um die Entmythologisierung, auch wenn dies bei weitem nicht allen an der Debatte Beteiligten bewusst war, zu einem Stellvertreterkrieg um die grundsätzliche Frage: In welchem Verhältnis zu der maßgeblich von der Aufklärung her geprägten Moderne konnte und sollte sich das protestantische Christentum selbst verstehen?“ (S. 422/3).

Das achte Kapitel behandelt schließlich persönliche Aspekte von Bultmanns Leben wie z. B. Freundschaften sowie die zahlreichen Ehrungen, die der Marburger Theologe im Laufe seines Lebens erhielt.

Hammanns Biographie zeichnet sich durch eine große Kenntnis der einschlägigen Quellen und Archivmaterialien aus. Sie enthält viel Originelles und Anregendes. Die Darstellung ist klar und konzipiert – ein ausgefeiltes Werk. Für alle, die sich für die Kirchen- und Theologiegeschichte des 20. Jahrhunderts interessieren, ist dieses Buch eine Pflichtlektüre.



HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

VOLVO DRIVE: Mit Sicherheit weiter denken

Die neuen VOLVO DRIVE Modelle mit
Klassenbestwerten bei CO₂-Emissionen



unter 110 g/km:

z.B. **Volvo C30 1.6D:**

Start/Stop

80 kW/109 PS/240 Nm

CO₂-Emission: 104 g/km

**Verbrauch: 3,9 l/100 km

ab 18.605,04 €*

z.B. **Volvo V50 1.6D:**

Start/Stop

80 kW/109 PS/240 Nm

CO₂-Emission: 104 g/km

**Verbrauch: 3,9 l/100 km

ab 21.756,30 €*



zzgl. **16 % Rabatt** für Einrichtungen und Mitarbeiter
(Mitarbeiter: überwiegend dienstl. Nutzung).

Weitere VOLVO DRIVE-Modelle sind verfügbar als VOLVO S40,
VOLVO XC60, VOLVO V70, VOLVO XC70, VOLVO S80.



*Alle Fahrzeugpreise sind unverbindliche Preisempfehlungen der Volvo Car Germany GmbH und verstehen sich ab Werk und exklusive MwSt. ** Kraftstoffverbrauch kombiniert. Die angegebenen Werte wurden nach den vorgeschriebenen Messverfahren (RL 80/1268/EWG in der gegenwärtig geltenden Fassung) ermittelt. Abbildungen können Sonderausstattung enthalten.

Stand: September 2009. Irrtum/Änderungen vorbehalten.

**Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder beim HKD-Kundenservice: pkw@hkd.de, Tel. 0431 6632-4701**

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Möbel | Inneneinrichtung • Bürobedarf

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01
Fax 04 31 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld

Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Die Archiv CD-ROM 1999 bis 2008 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der Einzelpreis 5 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich